

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29. Januar 2004. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Hagenower Blättern am 11. März 2004 erfolgt.
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 Abs. 1 LPlG beteiligt worden.
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3. März 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung hat am 6. Mai 2004 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Die Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 2. Juni 2004 bis zum 5. Juli 2004 während folgender Zeiten Mo, Di, Mi, Do, Fr von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Sa von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und So von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18. Mai 2004 durch Veröffentlichung in den Hagenower Blättern ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Der katastralmäßige Bestand am 22.09.04 wird als richtig festgestellt. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur prob. erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.
Kataster- und Vermessungsamt
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck.....
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 9. September 2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 9. September 2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 9. September 2004 gebilligt.
Hagenow, 14. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Die 2. Änderung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Hagenow, 16. September 2004.....
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am
Hagenow,
Siegelabdruck..... Die Bürgermeisterin

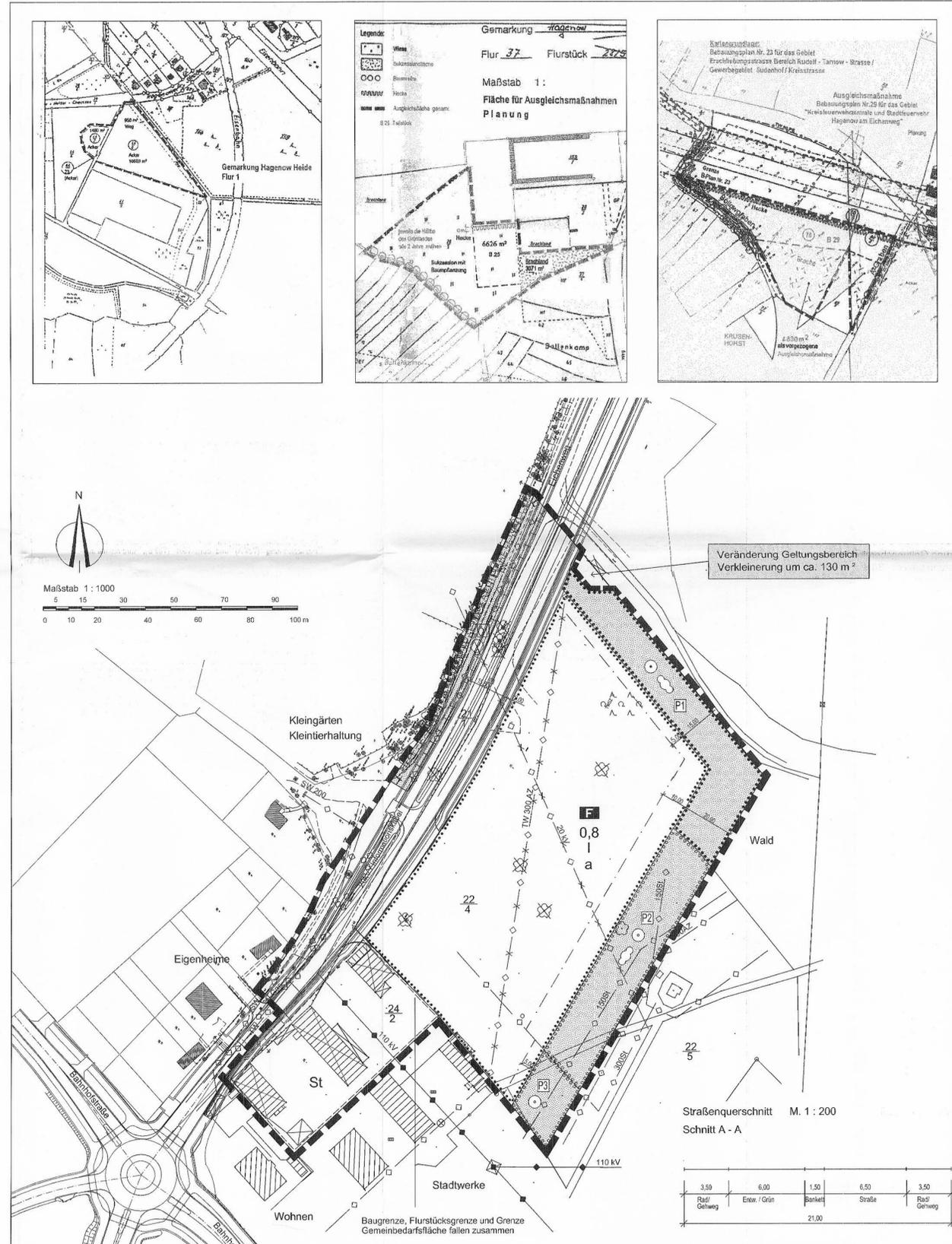
Satzung der Stadt Hagenow über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrzentrale und Stadtfeuerwehr Hagenow am Eichenweg" Gemarkung Hagenow, Flur 18, Flurstücke 22/4, 24/2 und teilweise Flurstück 21/1

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauvolumen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) ber. I S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 9. September 2004 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrzentrale und Stadtfeuerwehr Hagenow am Eichenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hagenow, 14. September 2004.....
Die Bürgermeisterin



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl
| Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

— — — — — Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

F Feuerwehr

VERKEHRSLÄCHEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□ Straßenverkehrsflächen

— — — — — Straßenbegrenzungslinie

GRÜNLÄCHEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□ öffentliche / private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen Bäume

Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung Bäume

Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)

□ entfallende Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

□ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St Stellplätze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Paragr. 9 Abs. 6 BauGB)

— — — — — oberirdisch

— — — — — unterirdisch

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Hagenow

geplante Verkehrsstraße Eichenweg

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— — — — — vorhandene Flurstücksgrenze

24/1 Flurstücksnummer

□ vorhandene sonstige Gebäude

□ Rückbau

□ Böschung

□ Bemaßung

① Numerierung der Grünflächen

⊗ abzunehmende Einzelbäume

— — — — — umzulegende Leitung

□ 2. Änderung

Text - Teil - B

- Bauliche Nutzung
 - Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind nur Gebäude und Anlagen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hagenow und die Feuerzentrale des Landkreises Ludwigslust zulässig.
 - Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ist ausnahmsweise eine Dienstwohnung zulässig.
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist für ein Funktions- und Verwaltungsgebäude mit einer maximalen Grundfläche von 800 m² ausnahmsweise eine maximale Dreigeschossigkeit zulässig.
 - Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO ist für die eingeschossigen Gebäude eine maximale Traufhöhe von 7,00 m und für ein dreigeschossiges Gebäude von 12,00 m zulässig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bzw. des oberen Abschlusses der Wand bezeichnet.
 - Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB gilt für die Berechnung der festgesetzten Traufhöhe die Straßenseitenkante des dazugehörigen Straßenschnittes als Bezugspunkt.
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO besteht für technisch notwendige Gebäudeteile (u. a. Schlauchtürm) und Aufbauten (u. a. Sendemast) keine Geschoss- und Höhenbegrenzung.
 - Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und Carports zwischen Baugrenze und privaten Grünflächen nicht zulässig.
 - Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die abweichende Bauweise die Baukörperlänge auf max. 140 m festgesetzt. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
- Anpflanz- und Erhaltungsgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a
 - In der privaten Grünfläche Nr. 1 ist der Gehölzbestand zu erhalten und mit Zielsetzung einer Hecke im Süden mit einem 2 m breiten Strauchsaum entsprechend der Pflanzliste zu ergänzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Die private Grünfläche Nr. 2 ist als Gehölzfläche mit Sträuchern entsprechend der Pflanzliste anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Im Abstand von ca. 10 m von den durchlaufenden Leitungen sind 15 heimische Laubbäume entsprechend der Pflanzliste, StU 14-16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.
 - Die private Grünfläche Nr. 3 ist als landschaftsplanerisch gestaltete Fläche mit 3 Obstbäumen (Hochstamm 2 x verpflanzt, StU 7-10 cm) anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Grabefläche (max. 1/3 der Fläche) ist zulässig.
 - In der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 ist der Weg zurückzubauen und eine Kräuterriese (Aussaat mit RSM 7.2.2. Landschaftsrasen Trockenlage mit Kräutern) zu pflegen und mit einer Mahd alle 5 Jahre anzulegen.
 - Innerhalb der geplanten Stellplatzanlagen sind 6 heimische Laubbäume außerhalb des Schutzbereiches der 110 KV-Leitung entsprechend der Pflanzliste, StU 14-16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.
 - Bei Beseitigung von im Bebauungsplangebiet als zu erhaltende bzw. anzupflanzende festgesetzten Bäumen und Heistern ist bei einem Stammumfang bis zu 30 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) 1 Baum als Ersatz für jede weiteren angefangenen 20 cm Stammumfang 16 1 weiterer Baum als Ersatz im Bebauungsplan- bzw. Stadtgebiet zu pflanzen. Als Qualität sind einheimische Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm, zu verwenden. Die Genehmigung der Stadt (Bauamt) ist einzuholen.
 - Durch die Rodung des 5.687 m² großen Birken- und Eichenwaldes wird die Aufzucht einer 1,3 ha großen Fläche außerhalb des Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Hagenow, Flur 21, Flst. 44/7 und 44/8 als Ersatzmaßnahme festgesetzt.
 - Für Ausgleichsmaßnahmen sind in der Gemarkung Hagenow in der Flur 37 die Flurstücke 28/5 (Teilfläche) sowie 27 festgesetzt. Es sind 20 Stück Eichen/Birken, Hochstamm StU 12-14 cm im Flurstück 27 zu pflanzen. Die Trauffläche ist als Feldrain zu erhalten. 16.375 m² Ackerfläche sind mit RSM 7.2.2. Landschaftsrasen Trockenlage mit Kräutern anzulegen und als extensiv genutzte Wiese zu erhalten. Dabei ist jedes Jahr die Hälfte der Fläche abwechselnd zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren.
 - Für Ausgleichsmaßnahmen sind in der Gemarkung Hagenow in der Flur 37 die Flurstücke 80/7, 80/8, 78 (jeweils teilweise) festgesetzt. Es sind 2.650 m² Hecke entlang der Straße zu pflanzen, dabei endet die Bepflanzung jeweils 7 m vor der Böschungskante des Bollweggrabens und des A-Grabens. Als Brache sind 5.450 m² zu belassen, wobei eine Verbuschung der Fläche nicht statthaft ist.

- Pflanzliste:
- | | |
|---|-----------------|
| Bäume - Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm | |
| Sträucher - leichte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm (0,5 Stück pro m ²) | |
| Quercus robur | - Stiel-Eiche |
| Acer platanoides | - Spitz-Ahorn |
| Betula pendula | - Sand-Birke |
| Sorbus aucuparia | - Vogelbeere |
| Rosa canina | - Hundrose |
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Corylus avellana | - Haselnuss |
- Hinweise:
- Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn zu realisieren
 - Die oberen 20-30 cm des Oberbodens von Vegetationsflächen sind bei Baumaßnahmen zu bergen und zwischenzulagern. Baustellengeräte in den Ausgleichsflächen bzw. den Traufbereichen der Bäume sind nicht statthaft.
 - Schutzmaßnahmen entsprechend RAS LP 4, hier Schutz des Wurzelraumes, sind während der Baumaßnahmen für die zu erhaltenden Einzelbäume bzw. die Grünfläche P1 vorzunehmen.
 - Die Niederschlagswässer des Gebietes sind dem lokalen Wasserhaushalt zu erhalten.



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverwaltung von ... Die öffentliche Bekanntmachung ... erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landschaftsprüfung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 Abs. 1 LPlG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ... durchgeführt worden. / Auf Beschluss der Stadtvertretung vom ... ist nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ...
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ...
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ...
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
- Die Genehmigung dieser 1. Änderung Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluss der Stadtvertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
- Die 1. Änderung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung sowie auf die Rechtsbehelfen (Paragr. 214 und 215 BauGB) sowie Paragr. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf Fälligkeit und Erleben von Einspruchsansprüchen (Paragr. 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

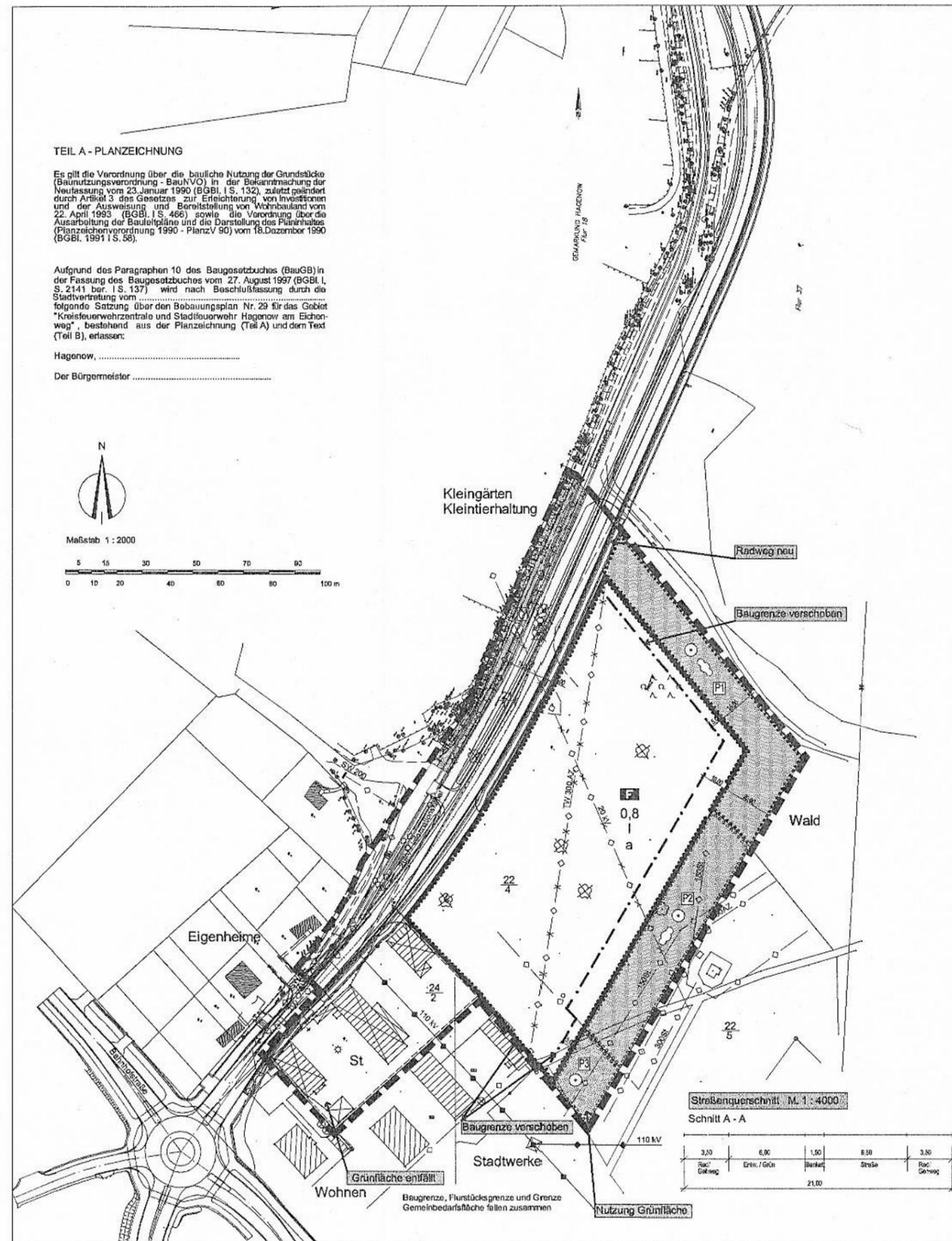
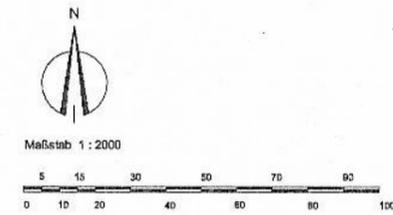
Satzung der Stadt Hagenow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrentrale und Stadtfeuerwehr Hagenow am Eichenweg"
Gemarkung Hagenow, Flur 18, Flurstücke 22/4, 24/2 und teilweise Flurstück 21/1

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1995 (BGBl. I, S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) bar. I, S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrentrale und Stadtfeuerwehr Hagenow am Eichenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Hagenow, ...
Der Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 16 BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl
1 Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauNVO)
- a Abweichende Bauweise
— Baugrenze

- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
Feuerwehr
Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

- GRÜNFLÄCHEN**
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche / private Grünfläche

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- ERHALTUNG**
Bäume
Sträucher

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 26a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 26b BauGB)

- ERHALTUNG**
Bäume
Sträucher

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
(Paragr. 9 Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch
unterirdisch

- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Hagenow
geplante Verkehrsstraße Eichenweg

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- vorhandene Flurstücksgrenze
24/1 Flurstücksnummer
vorhandene sonstige Gebäude
Rückbau
Böschung
Bemalung
Numerierung der Grünflächen
abzunehmende Einzelbäume
umzuverlegende Leitung

1. Änderung

Text - Teil - B

- Bauliche Nutzung
 - Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind nur Gebäude und Anlagen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hagenow und die Feuerzentrale des Landkreises Ludwigslust zulässig.
 - Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ist ausnahmsweise eine Dienstwohnung zulässig.
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist für ein Funktions- und Verwaltungsgebäude mit einer maximalen Grundfläche von 800 m² ausnahmsweise eine maximale Dreigeschossigkeit zulässig.
 - Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO ist für die eingeschossigen Gebäude eine maximale Traufhöhe von 7,00 m und für ein dreigeschossiges Gebäude von 12,00 m zulässig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bzw. des oberen Abschlusses der Wand bezeichnet.
 - Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB gilt für die Berechnung der festgesetzten Traufhöhe die Straßenoberkante des zugehörigen Straßenabschnittes als Bezugspunkt.
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO besteht für technisch notwendige Gebäudeteile (u. a. Schlauchturm) und Aufbauten (u. a. Sendemast) keine Geschoss- und Höhenbegrenzung.
 - Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und Carports zwischen Baugrenze und privaten Grünflächen nicht zulässig.
 - Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die abweichende Bauweise die Baukörperlänge auf max. 140 m festgesetzt. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
- Anpflanz- und Erhaltungsgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a
 - In der privaten Grünfläche Nr. 1 ist der Gehölzbestand zu erhalten und mit Zielsetzung einer Hecke im Süden mit einem 2 m breiten Strauchsaum entsprechend der Pflanzliste zu ergänzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Die private Grünfläche Nr. 2 ist als Gehölzfläche mit Sträuchern entsprechend der Pflanzliste anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Im Abstand von ca. 10 m von den durchlaufenden Leitungen sind 15 heimische Laubbäume entsprechend der Pflanzliste, StU 14-16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.
 - Die private Grünfläche Nr. 3 ist als landschaftsplanerisch gestaltete Fläche mit 3 Obstbäumen (Hochstamm 2 x verpflanzt, StU 7-10 cm) anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Grabellinie (max. 1/3 der Fläche) ist zulässig.
 - In der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 ist der Weg zurückzubauen und eine Kräuterröhre (Aussaat mit RSM 7.2.2. Landschaftsrassen Trockenlage mit Kräutern) zu pflanzen und mit einer Mahd alle 5 Jahre anzulegen.
 - Auf dem geplanten Parkplatz sind 6 heimische Laubbäume außerhalb des Schutzbereiches der 110 KV-Leitung entsprechend der Pflanzliste, StU 14-16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.
 - Bei Bepflanzung von im Bebauungsplangebiet als zu erhaltende bzw. anzupflanzende festgesetzten Bäumen und Heistern ist bei einem Stammumfang bis zu 30 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) 1 Baum als Ersatz, für jede weiteren angefangenen 20 cm Stammumfang je 1 weiterer Baum als Ersatz im Bebauungsplan- bzw. Stadtgebiet zu pflanzen. Als Qualität sind einheimische Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm, zu verwenden. Die Genehmigung der Stadt (Baumt) ist einzuholen.
 - Durch die Rodung des 5.687 m² großen Birken- und Eichenwaldes wird die Aufzucht einer 1,3 ha großen Fläche außerhalb des Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Hagenow, Flur 21, Flst. 44/7 und 44/8 als Ersatzmaßnahme festgesetzt.
 - Für Ausgleichsmaßnahmen sind in der Gemarkung Hagenow in der Flur 37 die Flurstücke 28/5 (Teilfläche) sowie 27 festgesetzt. Es sind 20 Stück Eichen/Birken, Hochstamm StU 12-14 cm im Flurstück 27 zu pflanzen. Die Trauffläche ist als Feldrain zu erhalten. 16.375 m² Ackerfläche sind mit RSM 7.2.2 - Landschaftsrassen Trockenlage mit Kräutern - anzuzäunen und als extensiv genutzte Wiese zu erhalten. Dabei ist jedes Jahr die Hälfte der Fläche abzuweiden zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren.
 - Für Ausgleichsmaßnahmen sind in der Gemarkung Hagenow in der Flur 37 die Flurstücke 80/7, 80/8, 78 (jeweils teilweise) festgesetzt. Es sind 2.650 m² Hecke entlang der Straßentrasse zu pflanzen. Als Bäume sind 5.450 m² zu belassen, wobei eine Vorbuschung der Fläche nicht statthaft ist.



S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19063 Schwarm, Obsteinring 17, Tel. 0385/73421 Fax. 0385/734290

Satzung der Stadt Hagenow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrentrale und Stadtfeuerwehr Hagenow am Eichenweg"
Gemarkung Hagenow, Flur 18, Flurstücke 22/4, 24/2 und teilweise Flurstück 21/1
Maßstab 1 : 2000 März 2002

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverwaltung vom ... Die endgültige Bebauungsplanung ist durch ... erfolgt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zurechnende Stelle ist gemäß Paragraf 17 Abs. 1 LPFG beteiligt worden.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die hinführende Bürgerbeteiligung nach Paragraf 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. / Auf Beschluss der Stadtvertretung vom ... ist nach Paragraf 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der hinführenden Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiträume nach Paragraf 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... öffentlich bekanntgemacht worden.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Der Inhalt des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde als Entwurf der Stadtvertretung am ... im Rathaus der Stadt Hagenow im Maßstab 1:2000 ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... öffentlich bekanntgemacht worden.
Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Paragraf 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Paragraf 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Dabei haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiträume erneut öffentlich ausgestellt. (Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu dem geänderten und ergänzten Teil des Bebauungsplanes zulässig sind.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... öffentlich bekanntgemacht worden.
Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Paragraf 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Paragraf 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ... gebilligt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsermächtigten Beschäftigten der Stadtverwaltung vom ... erteilt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...
... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Veräußerungs- und Erbschaftsrechten und von Mängeln der Abwicklung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragraf 214 und 215 BauGB) sowie Paragraf 2, Kennzeichnung der Mängel, Vertretung und weiter auf die Folgen und Erbschaften von Erbschaftsrechten (Paragraf 24 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Hagenow, ...
Siegelabdruck: Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Hagenow über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrzentrale und Stadfeuerwehr Hagenow am Eichenweg"

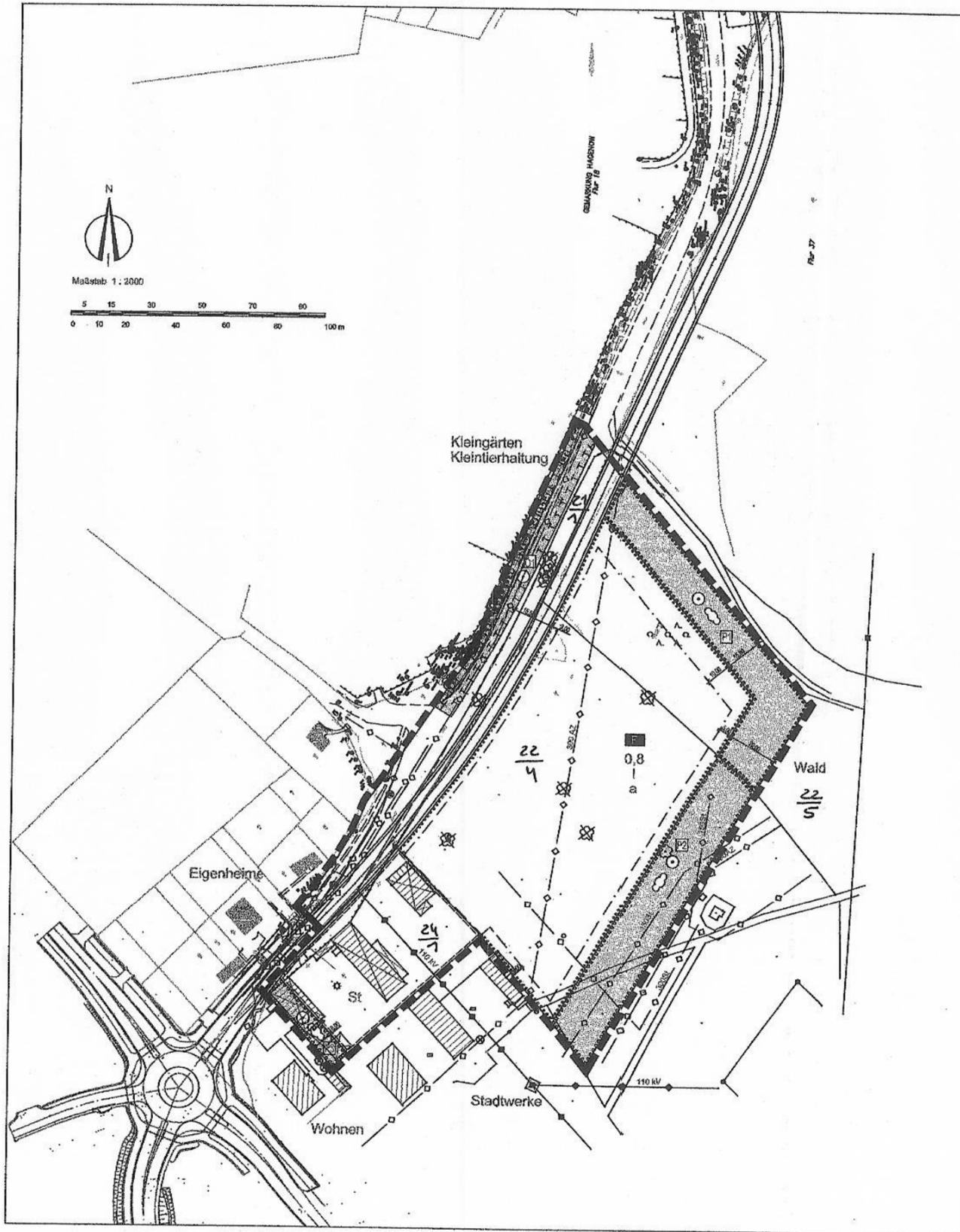
Gemarkung Hagenow, Flur 18, Flurstück 24/1 und Flurstück 22/4

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Abgrenzung der Bauflächen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 214) ber. i.S. 157) wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung von ... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrzentrale und Stadfeuerwehr Hagenow am Eichenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Hagenow, ...
Der Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 19 BauNVO)

- 0,8 Grundflächenzahl
- 1 Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauNVO)

- a Abweichende Bauweise
- Baugrenze

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr

VERKEHRSLÄCHEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNLÄCHEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche / private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 26, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 29 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhaltung Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Erhaltung Bäume
- Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeindeflächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St Stellplätze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Paragr. 9 Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
 - unterirdisch
- Das Planungsgelände befindet sich innerhalb der Trinkwasser-schutzzone III des Wasserwerks Hagenow

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenze
- 24/1 Flurstückskennmer
- vorhandene sonstige Gebäude
- Rückbau
- Beschung
- Bemalzung
- Numerierung der Grünflächen
- abzunehmende Einzelbäume
- abzunehmende Leitung

Teil B - Text

- Bauliche Nutzung**
 - Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind nur Gebäude und Anlagen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hagenow und die Feuerwehrzentrale des Landkreises Ludwigslust zulässig.
 - Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ist ausnahmsweise eine Dienstwohnung zulässig.
 - Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO ist für die eingeschossigen Gebäude eine maximale Traufhöhe von 7,00 m und für ein dreigeschossiges Gebäude von 12,00 m zulässig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schichtlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. des oberen Abschlusses der Wand bezeichnet.
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist für ein Funktions- und Verwaltungsgebäude mit einer maximalen Grundfläche von 800 m² ausnahmsweise eine maximale Dreigeschossigkeit zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB gilt für die Berechnung der festgesetzten Traufhöhe die Straßenoberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes als Bezugspunkt.
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO besteht für technisch notwendige Gebäudeteile (u. a. Schlauchraum) und Aufbauten (u. a. Sondernest) keine Geschossbegrenzung.
 - Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze sowie zwischen Baugrenze und privaten Grünflächen nicht zulässig.
 - Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die abweichende Bauweise die Baulinienlänge auf max. 140 m festgesetzt. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
 - Anpflanz- und Erhaltungsgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a**
 - In der privaten Grünfläche Nr. 1 ist der Gehölzbestand zu erhalten und mit Zielsetzung einer Hecke im Süden mit einem 2 m breiten Strauchsaum entsprechend der Pflanzliste zu ergänzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Die private Grünfläche Nr. 2 ist als Gehölzfläche mit Sträuchern entsprechend der Pflanzliste anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Im Abstand von ca. 10 m von den durchlaufenden Leitungen sind 15 heimische Laubbäume entsprechend der Pflanzliste, StU 14 - 16 cm zu pflanzen und auf Dauer erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.
 - Die private Grünfläche Nr. 3 ist als Gehölzfläche mit Sträuchern entsprechend der Pflanzliste anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind 3 heimische Laubbäume entsprechend der Pflanzliste, StU 14 - 16 cm zu pflanzen und auf Dauer erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.
 - In der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 ist der Weg zurückzubauen und eine Kräuterrasse (Aussaart mit RSM 7.2.2. Landschaftsrassen Trockenlage mit Kräutern) mit einer Mähre maximal alle 5 Jahre anzulegen.
 - Auf dem geplanten Parkplatz sind 4 heimische Laubbäume außerhalb des Schutzbereichs der 110 KV-Leitung entsprechend der Pflanzliste, StU 14 - 16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.
 - Bei Beseitigung von im Bebauungspfanggebiet als zu erhaltende bzw. anzupflanzende festgesetzte Bäume und Heistern ist bei einem Stammumfang bis zu 30 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) 1 Baum als Ersatz, für jede weiteren angefangenen 20 cm Stammumfang je 1 weiterer Baum als Ersatz im Bebauungsplan- bzw. Stadtgebiet zu pflanzen. Als Qualität sind einheimische Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14 - 16, zu verwenden. Die Genehmigung der Stadt (Baumart) ist einzuholen.
 - Durch die Rodung des 5.887 m² großen Birken- und Eichenwaldes wird die Aufforstung einer ... m² großen Fläche außerhalb des Bebauungspfanggebietes ... festgelegt. Der Rodungsantrag muß gestellt werden.
 - Für Ausgleichsmaßnahmen sind in der Gemarkung Hagenow in der Flur 37 die Flurstücke 28/5 (Teilfläche) sowie 27 vorgesehen. Es sind 20 Stück Eichen/Birken, Hochstamm StU 12 - 14 im Flurstück 27 zu pflanzen. Die Traufhöhe ist als Feldrain zu erhalten. 16.375 m² Ackerfläche sind mit RSM 7.2.2 - Landschaftsrassen Trockenlage mit Kräutern - anzulegen und als Grünland zu erhalten. Dabei ist jedes Jahr die Hälfte der Fläche abwechselnd zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren.
 - Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig. (Biotopwertdifferenz - 128,164,5 Punkte)
- Pflanzliste:
Bäume - Hochstamm, 3 x v., StU 14 - 16 cm
Sträucher - leichte Sträucher, Höhe 80 - 100 cm (0,5 Stück pro m²)
- Quercus robur - Stiel-Eiche
 - Acer platanoides - Spitz-Ahorn
 - Betula pendula - Sand-Birke
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere
 - Rosa canina - Hundrose
 - Cornus mas - Kornelkirsche
 - Corylus avellana - Haselnuss



S & D STADT & DORF
Planungs-Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19533 Schwabow, Oberrheinring 17, Tel. 0386/734261 Fax. 0386/734290

Satzung der Stadt Hagenow über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Kreisfeuerwehrzentrale und Stadfeuerwehr Hagenow am Eichenweg" Gemarkung Hagenow, Flur 18, Flurstück 24/1 und teilweise Flurstück 22/2
Maßstab 1: 2000 Entwurf Oktober 2000

Handwritten note: Kartoff Ep. d. 1. 2007 (24)